

Mitgliederbeiträge

M.06

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe soll nicht nur das Überleben der bedürftigen Person sichern, sondern auch deren Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben und ihr Selbstbewusstsein und ihre Eigenverantwortung fördern. Deshalb soll ihr die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft, einer Partei oder einem Verein ermöglicht werden. Mitgliederbeiträge sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt unter dem Punkt „Übriges“ enthalten.

Vorgehen

Verbandsbeiträge an Rechtsberatungsstellen z.B Procap, welche im Interesse der Sozialhilfe sind, können als weitere situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Grundsätzlich können keine weiteren Kosten über die Sozialhilfe ausbezahlt werden.

Bemerkungen

Verschiedene Organisationen erlassen ihre Mitgliederbeiträge auf Gesuch hin.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien B.2